

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt
Verkauf und Abbrennen von Feuerwerkskörpern 2021

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels wird auf die Bestimmungen über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern hingewiesen:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen dem Verbraucher 2021 nicht überlassen werden.

Bereits erworbene pyrotechnische Gegenstände bleiben hiervon unberührt.

Das Überlassen, insbesondere der Verkauf, pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie II wie z. B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge, an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten (§ 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 des Sprengstoffgesetzes). Es wird darauf hingewiesen, dass von diesem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände z. B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister erfasst wird.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes abgebrannt werden (§23 Abs. 2 1. SprengV).

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist verboten (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).

Reetdachhäuser werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt.

Um Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerksraketen und anderen Feuerwerkskörpern aus Anlass des Jahreswechsels 2021 / 2022 vorzubeugen, wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts für die amtsangehörigen Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth und Sülfeld angeordnet, dass auch am 31.12.2021 und am 01.01.2022 in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Gebäude mit Reet- und anderer Weichbedachung) pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II nicht abgebrannt werden dürfen.

Beim Abbrennen von Feuerwerksraketen der Kategorie II, Abschussbecher aus Gas- und Schreckschusswaffen und anderen pyrotechnischen Gegenständen mit großer Reichweite ist ein Schutzabstand von mindestens 200 m zu diesen Gebäuden einzuhalten.

Für andere Feuerwerkskörper der Kategorie II, wie z.B. Kanonenschläge und Knallfrösche, wird ein Schutzabstand von 50 m zu Reetdachhäusern festgesetzt.

Verstöße gegen die genannten Bestimmungen können gemäß § 46 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

Das bestehende An- und Versammlungsverbot sowie die sonstigen Bestimmungen aus der Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind zu beachten.

Itzstedt, 08.12.2021

(L.S.)

Der Amtsvorsteher
des Amtes Itzstedt
gez. Dwenger